ISSN 0376-9453

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

L 186

36. Jahrgang

28. Juli 1993

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

★ **Verordnung (EWG) Nr. 2018/93 des Rates vom 30. Juni 1993 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben** 1

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

★ **Richtlinie 93/59/EWG des Rates vom 28. Juni 1993 zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen** 21

★ **Richtlinie 93/60/EWG des Rates vom 30. Juni 1993 zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr sowie zur Ausdehnung ihres Geltungsbereichs auf frischen Rindersamen** ... 28

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2018/93 DES RATES

vom 30. Juni 1993

über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem durch die Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 (1) genehmigten Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik, mit dem die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) errichtet worden ist, hat die Gemeinschaft dem Wissenschaftlichen Rat der NAFO alle verfügbaren statistischen und wissenschaftlichen Informationen zu liefern, die dieser im Rahmen seiner Arbeit wünscht.

Termingerecht übermittelte Statistiken über die Fänge und die Fangtätigkeiten werden vom Wissenschaftlichen Rat der NAFO als erheblich für die Durchführung seiner Arbeit, nämlich die Beurteilung des Zustands der Fischbestände im Nordwestatlantik, angesehen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3881/91 des Rates vom 17. Dezember 1991 über die Vorlage von Fangtätigkeiten durch die Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (2), ist keine ausreichende Grundlage für alle statistischen Informationen, die die Gemeinschaft dem Wissenschaftlichen Rat der NAFO gemäß Artikel 6 Absatz 3 des NAFO-Übereinkommens liefern muß. Sie ist daher aufzuheben.

Um die Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, ist weiterhin eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die insbesondere über den durch den Beschluß 72/279/EWG (3) eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschuß erfolgen sollte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission Daten über die jährliche Fangmenge der Fahrzeuge, die im Nordwestatlantik Fischerei betreiben und in dem betreffenden Mitgliedstaat registriert sind oder unter seiner Flagge fahren; dabei ist die Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (4) einzuhalten.

Die Daten über die Fangmenge umfassen alle angelandeten oder auf See umgeladenen Fischereierzeugnisse in jeglicher Form, schließen jedoch Mengen aus, die nach dem Fang ins Meer zurückgeworfen, an Bord verbraucht oder als Köder verwendet werden. Aquakulturprodukte sind ausgeschlossen. Die Daten sind in gerundeten Tonnen Lebendgewichtäquivalent dieser Anlandungen oder Umlandungen anzugeben.

Artikel 2

(1) Zwei Arten von Daten sind zu übermitteln:

a) das jährliche Fanggewicht in Tonnen Lebendgewichtäquivalent der Anlandungen für die verschiedenen in Anhang I genannten Arten in jedem der in Anhang II

(1) ABl. Nr. L 378 vom 30. 12. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1991, S. 19.
(3) ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 1.

aufgeführten und in Anhang III definierten statistischen Fischereigebiete des Nordwestatlantiks;

b) die in Buchstabe a) genannten Fangmengen und die entsprechende Fischereitätigkeit, untergliedert nach Kalendermonat des Fangs, Fischfanggerät, Fahrzeuggröße und hauptsächlich gewünschter Fischart.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe a) sind bis zum 31. Mai des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres vorzulegen; diese Daten können vorläufige Daten sei. Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Angaben sind bis zum 31. August des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres vorzulegen; diese Daten sind endgültige Daten.

Sofern es sich bei den in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Angaben um vorläufige Daten handelt, sind diese deutlich als solche zu kennzeichnen.

Für Kombinationen von Fischarten und Fischereigebieten, für die keine Fänge im Bezugsjahr verzeichnet wurden, müssen keine Angaben gemacht werden.

Hat ein Mitgliedstaat in dem vorangegangenen Kalenderjahr im Nordwestatlantik keinen Fischfang betrieben, so setzt er die Kommission bis zum 31. Mai des folgenden Jahres davon in Kenntnis.

(3) Die für die Vorlage der Daten über die Fischereitätigkeit, Fischfanggerät, Fangbetriebsart und Fahrzeuggröße zu verwendenden Definitionen und Codes sind in Anhang IV aufgeführt.

(4) Die Liste der Arten und der statistischen Fischereigebiete, die Beschreibungen der Fischereigebiete sowie die Maßgrößen, Codes und Definitionen, die für die Fischereitätigkeit, die Fischfanggeräte, die Fahrzeuggrößen und die Fangbetriebsarten zu verwenden sind, können gemäß dem in Artikel 6 beschriebenen Verfahren abgeändert werden.

Artikel 3

Mit Ausnahme der Fälle, in denen Bestimmungen der gemeinsamen Fischereipolitik anderes vorschreiben, ist es den Mitgliedstaaten gestattet, zur Ableitung von Fangdaten für diejenigen Teile der Fischereiflotte, bei denen eine vollständige Erhebung der Daten mit übermäßigem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, Stichprobenverfahren anzuwenden. Genaue Angaben zu diesen Stichprobenverfahren sowie über den Anteil der mit diesem Verfahren abgeleiteten Daten an den Gesamtdaten sind vom jeweiligen Mitgliedstaat in den gemäß Artikel 7 Absatz 1 zu unterbreitenden Bericht aufzunehmen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten kommen ihren Verpflichtungen gemäß den Artikeln 1 und 2 der Kommission gegenüber nach, indem sie die Daten auf Magnetträgern in dem in Anhang V beschriebenen Format einreichen.

Mit vorheriger Genehmigung der Kommission können die Mitgliedstaaten die Angaben auch in einem anderen Format oder auf einem anderen Datenträger vorlegen.

Artikel 5

Möglichst binnen 24 Stunden nach Eingang der Meldung leitet die Kommission die hierin enthaltenen Angaben an den Exekutivsekretär der NAFO weiter.

Artikel 6

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses (im folgenden „Ausschuß" genannt) diesen entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 7

(1) Innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung unterbreiten die Mitgliedstaaten der Kommission einen detaillierten Bericht, in dem dargelegt wird, wie die Daten über die Fänge und die Fischereitätigkeit zustande gekommen sind; dabei geben sie an, wie repräsentativ und zuverlässig die Daten sind. Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Zusammenfassung dieser Berichte.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission innerhalb von drei Monaten von allen Änderungen an den gemäß Absatz 1 gelieferten Angaben in Kenntnis.

(3) Falls sich aus den in Absatz 1 erwähnten Berichten zur Methodik ergibt, daß ein Mitgliedstaat diese Verordnung nicht unmittelbar erfüllen kann und daß Änderungen in den Erhebungstechniken und -methoden erforderlich sind, kann die Kommission zusammen mit dem Mitgliedstaat eine Übergangsfrist von bis zu zwei Jahren festlegen, innerhalb der die Ziele dieser Verordnung erreicht werden müssen.

(4) Die Berichte zur Methodik, die Übergangsregelungen, die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Daten sowie andere relevante Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung werden einmal jährlich innerhalb der zuständigen Arbeitsgruppe des Agrarstatistischen Ausschusses geprüft.

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 3881/91 wird aufgehoben.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. BERGSTEIN

ANHANG I

LISTE DER ARTEN, DIE IN DEN KOMMERZIELLEN FANGSTATISTIKEN FÜR DEN NORDWEST-ATLANTIK GENANNT WURDEN

Die Mitgliedstaaten haben die Fanggewichte für die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Arten anzugeben. Angaben zu den Fanggewichten für die übrigen Arten sind fakultativ, soweit es die Kenntlichmachung der einzelnen Arten betrifft. Wo jedoch keine Angaben zu den einzelnen Arten vorgelegt werden, sind die Daten in zusammengefaßte Kategorien einzubeziehen. Die Mitgliedstaaten können Angaben zu nicht in der Liste aufgeführten Arten unterbreiten, sofern diese Arten eindeutig kenntlich gemacht sind.

Anmerkung: „n.n.b." ist die Abkürzung für „nicht näher bestimmt".

Deutsche Bezeichnung	Schlüssel (3 Buchstaben)	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
		GRUNDFISCHE	
Dorsch	COD (*)	Gadus morhua	Atlantic cod
Schellfisch	HAD (*)	Melanogrammus aeglefinus	Haddock
Rotbarsch n.n.b	RED (*)	Sebastes sp.p	Atlantic redfishes n.e.i.
Nordamerikanischer Seehecht	HKS (*)	Merluccius bilinearis	Silver hake
Roter Gabeldorsch	HKR (*)	Urophycis chuss	Red hake
Seelachs	POK (*)	Pollachius virens	Saithe (Pollock)
Rotbarsch	REG (*)	Sebastes marinus	Golden redfish
Tiefenbarsch	REB (*)	Sebastes mentella	Beaked redfish
Rauhe Scharbe	PLA (*)	Hippoglossoides platessoides	American plaice (L.R. Dab)
Rotzunge	WIT (*)	Glyptocephalus cynoglossus	Witch flounder
Gelbschwanzflunder	YEL (*)	Limanda ferruginea	Yellowtail flounder
Schwarzer Heilbutt	GHL (*)	Reinhardtius hippoglossoides	Greenland halibut
Heilbutt	HAL (*)	Hippoglossus hippoglossus	Atlantic halibut
Amerikanische Winterflunder	FLW (*)	Pseudopleuronectes americanus	Winter flounder
Sommerflunder	FLS (*)	Paralichthys dentatus	Summer flounder
Sandbutt	FLD (*)	Scophthalmus aquosus	Windowpane flounder
Plattfisch n.n.b.	FLX	Pleuronectiformes	Flatfishes n.e.i.
Amerikanischer Seeteufel	ANG (*)	Lophius americanus	American angler
Nordamerikanische Knurrhähne	SRA	Prionotus sp.p	Atlantic searobins
Tomcod	TOM	Microgadus tomcod	Atlantic tomcod
Blauhecht	ANT	Antimora rostrata	Blue antimora
Blauer Wittling	WHB	Micromesistius poutassou	Blue whiting (Poutassou)
...	CUN	Tautogolabrus adspersus	Cunnar
Brosme	USK	Brosme brosme	Cusk (Tusk)
Grönland-Dorsch	GRC	Gadus ogac	Greenland cod
Blauleng	BLI	Molva dypterygia	Blue ling
Leng	LIN (*)	Molva molva	Ling
Seehase	LUM (*)	Cyclopterus lumpus	Lumpfish (Lumpsucker)
Königs-Umberfisch	KGF	Menticirrhus saxatilis	Northern kingfish
Gefleckter Aufbläser	PUF	Sphoeroides maculatus	Northern puffer
Wolfsfische n.n.b.	ELZ	Lycodes sp.p	Eelpouts n.e.i.
Nordamerikanische Aalmutter	OPT	Macrozoarces americanus	Ocean pout
Polardorsch	POC	Boreogadus saida	Polar cod
Grenadierfisch	RNG	Coryphaenoides rupestris	Roundnose grenadier
Nordatlantik-Grenadier	RHG	Macrouris berglax	Roughhead grenadier
Sandaale	SAN	Ammodytes sp.p	Sandeels (Sand lances)
Seeskorpione n.n.b.	SCU	Myoxocephalus sp.p	Sculpins n.e.i.
...	SCP	Stenotomus chrysops	Scup
Tautag	TAU	Tautoga onitis	Tautog
Blauer Ziegelbarsch	TIL	Lopholatilus chamaeleonticeps	Tilefish
Weißer Gabeldorsch	HKW (*)	Urophycis tenuis	White hake
Seewölfe n.n.b.	CAT (*)	Anarhichas sp.p	Wolffishes n.e.i.
Gestreifter Katfisch	CAA (*)	Anarhichas lupus	Atlantic wolffish
Gefleckter Katfisch	CAS (*)	Anarhichas minor	Spotted wolffish
n.n.b.	GRO	Osteichthyes	Groundfishes n.e.i.

Deutsche Bezeichnung	Schlüssel (3 Buchstaben)	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
		PELAGISCHE FISCHE	
Atlantischer Hering	HER (*)	Clupea harengus	Atlantic herring
Europäische Makrele	MAC (*)	Scomber scombrus	Atlantic mackerel
Amerikanischer Butterfisch	BUT	Peprilus triacanthus	Atlantic butterfish
Nordwestatlantischer Menhaden	MHA (*)	Brevoortia tyrannus	Atlantic menhaden
Makrelenhecht	SAU	Scomberesox saurus	Atlantic saury
Nordwestatlantische Sardelle	ANB	Anchoa mitchilli	Bay anchovy
Blaufisch	BLU	Pomatomus saltatrix	Bluefish
...	CVJ	Caranx hippos	Crevalle Jack
Fregattmakrele	FRI	Auxis thazard	Frigate tuna
Königsmakrele	KGM	Scomberomorus cavalla	King mackerel
Gefleckte Königsmakrele	SSM (*)	Scomberomorus maculatus	Atlantic Spanish mackerel
Indopazifischer Segelfisch	SAI	Istiophorus platypterus	Sailfish
Weißer Marlin	WHM	Tetrapterus albidus	White marlin
Atlantischer blauer Marlin	BUM	Makaira nigicans	Blue marlin
Schwertfisch	SWO	Xiphias gladius	Swordfish
Weißer Thun	ALB	Thunnus alalunga	Albacore tuna
Pelamide	BON	Sarda sarda	Atlantic bonito
Falscher Bonito	LTA	Euthynnus alletteratus	Little tunny
Großaugenthun	BET	Thunnus obesus	Bigeye tuna
Roter Thun	BFT	Thunnus thynnus	Northern bluefish tuna
Echter Bonito	SKJ	Katsuwonus pelamis	Skipjack tuna
Gelbflossenthun	YFT	Thunnus albacares	Yellowfin tuna
Makrelen	TUN	Scombridae	Tunas n.e.i.
n.n.b.	PEL	Osteichthyes	Pelagic fishes n.e.i.
		SONSTIGE KNOCHENFISCHE	
Nordamerikanischer Flußhering	ALE	Alosa pseudoharengus	Alewife
Seriola n.n.b.	AMX	Seriola sp.p	Amberjacks n.e.i.
Amerikanischer Meeraal	COA	Conger oceanicus	American conger
Amerikanischer Aal	ELA	Anguilla rostrata	American eel
Amerikanischer Maifisch	SHA	Alosa sapidissima	American shad
Glasauge n.n.b.	ARG	Argentina sp.p	Argentines n.e.i.
Atlantischer Umberfisch	CKA	Micropogonias undulatus	Atlantic croaker
Atlantischer Hornhecht	NFA	Strongylura marina	Atlantic needlefish
Lachs	SAL (*)	Salmo salar	Atlantic salmon
Gezeiten-Ährenfisch	SSA	Menidia menidia	Atlantic silverside
Atlantischer Fadenhering	THA	Opisthonema oglinum	Atlantic thread herring
Glattkopf	ALC	Alepocephalus bairdii	Baird's slickhead
Trommelfisch	BDM	Pogonias cromis	Black drum
Schwarzer Sägebarsch	BSB	Centropristis striata	Black seabass
Kanadische Alse	BBH	Alosa aestivalis	Blueback herring
Lodde	CAP (*)	Mallotus villosus	Capelin
Saibling n.n.b.	CHR	Salvelinus sp.p	Chars n.e.i.
Königsbarsch	CBA	Rachycentrum canadum	Cobia
Gemeiner Pampano	POM	Trachinotus carolinus	Common (Florida) pompano
Fadenflossige Alse	SHG	Dorosoma cepedianum	Gizzard shad
Grunzer n.n.b.	GRX	Pomadasyidae	Grunts n.e.i.
Westatlantische Alse	SHH	Alosa mediocris	Hickory shad
Lanternenfische	LAX	Notoscopelus sp.p	Lanternfish
Meeräschen n.n.b.	MUL	Mugilidae	Mullets n.e.i.
Amerikanischer Butterfisch	HVF	Peprilus alepidotus (= Paru)	N. Atlantic harvestfish
Gelbflossen-Süßlippe	PIG	Orthopristis chrysoptera	Pigfish
Regenbogen Stint	SMR	Osmerus mordax	Rainbow smelt
Augenfleck-Umberfisch	RDM	Sciaenops ocellatus	Red drum
Gewöhnliche Sackbrasse	RPG	Pagrus pagrus	Red porgy
Rauhe Bastardmakrele	RSC	Trachurus lathami	Rough shad
Sandbarsch	PES	Diplectrum formosum	Sand perch
Schafskopf-Brasse	SPH	Archosargus probatocephalus	Sheepshead
Punkt-Umberfisch	SPT	Leiostomus xanthurus	Spot croaker
...	SWF	Cynoscion nebulosus	Spotted weakfish
...	STG	Cynoscion regalis	Squeteague
...	STB	Morone saxatilis	Striped bass
Störe n.n.b.	STU	Acipenseridae	Sturgeons n.e.i.
Atlantischer Tarpun	TAR	Tarpon (= Megalops) atlanticus	Tarpon
Forellen n.n.b.	TRO	Salmo sp.p	Trouts n.e.i.

Deutsche Bezeichnung	Schlüssel (3 Buchstaben)	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Amerikanischer Streifenbarsch	PEW	Morone americana	White perch
Schleimköpfe	ALF	Beryx sp.p	Alfonsinos
Dornhai	DGS (*)	Squalus acanthias	Spiny (= Picked) dogfish
Dornhaie n.n.b.	DGX (*)	Squalidae	Dogfishes n.e.i.
Heringshai	POR (*)	Lamna nasus	Porbeagle
Dornhaie n.n.b.	SHX	Squaliformes	Large sharks n.e.i.
Rochen n.n.b.	SKA (*)	Raja sp.p	Skates n.e.i.
Knochenfische n.n.b.	FIN	Osteichthyes	Finfishes n.e.i.
		WIRBELLOSE TIERE	
Langflossen Schelfkalmar	SQL (*)	Loligo pealei	Long-finned squid
Kurzflossenkalmar	SQI (*)	Illex illecebrosus	Short-finned squid
Fliegende Kalmare n.n.b.	SQU (*)	Loliginidae, Ommastrephidae	Squids n.e.i.
Amerikanische Schwertmuschel	CLR	Ensis directus	Atlantic razor clam
Nördliche Venusmuschel	CLH	Mercenaria mercenaria	Hard clam
Islandmuschel	CLQ	Artica islandica	Ocean quahog
Sand-Klaffmuschel	CLS	Mya arenaria	Soft clam
Riesenfrogmuschel	CLB	Spisula solidissima	Surf clam
n.n.b.	CLX	Prionodesmacea, Teleodesmacea	Clams n.e.i.
...	SCB	Argopecten irradians	Bay scallop
...	SCC	Argopecten gibbus	Calico scallop
Isländische Kamm-Muschel	ISC	Chlamys islandica	Icelandic scallop
Atlantischer Tiefseescallop	SCA	Placopecten magellanicus	Sea scallop
Pilgermuschel n.n.b.	SCX	Pectinidae	Scallops n.e.i.
Amerikanische Auster	OYA	Crassostrea virginica	American cupped oyster
Pfahlmuschel	MUS	Mytilus edulis	Blue mussel
Helmschnecken n.n.b.	WHX	Busycon sp.p	Whelks n.e.i.
Strandschnecken n.n.b.	PER	Littorina sp.p	Periwinkles n.e.i.
n.n.b.	MOL	Mollusca	Marine molluscs n.e.i.
Felsen-Krabbe	CRK	Cancer irroratus	Atlantic rock crab
Blaue Schwimmkrabbe	CRB	Callinectes sapidus	Blue crab
Atlantische Strandkrabbe	CRG	Carcinus maenas	Green crab
Jonahkrabbe	CRJ	Cancer borealis	Jonah crab
...	SRQ	Chinoecetes opilio	Queen crab
...	CRR	Gryon quinquedens	Red crab
Nördliche Steinkrabbe	KCT	Lithodes maia	Stone king crab
Panzerkrebse n.n.b.	CRA	Reptantis	Marine crabs n.e.i.
Amerikanischer Hummer	LBA	Homarus americanus	American lobster
Grönlandgarnele	PRA (*)	Pandalus borealis	Northern prawn
Rosa Garnele	AES	Pandalus montagui	Aesop shrimp
Geißelgarnelen n.n.b.	PEN (*)	Penaeus sp.p	Penaeus shrimps n.e.i.
...	PAN (*)	Pandalus sp.p	Pink (= Pandalid) shrimps
n.n.b.	CRU	Crustacea	Marine crustaceans n.e.i.
...	URC	Strongylocentrotus sp.p	Sea urchin
Vielborstenwürmer n.n.b.	WOR	Polychaeta	Marine worms n.e.i.
...	HSC	Limulus polythemus	Horseshoe crab
Wirbellose Tiere n.n.b.	INV	Invertebrata	Marine invertebrates n.e.i.
		ALGEN	
Braunalgen	SWB	Phaeophyceae	Brown seaweeds
Rotalgen	SWR	Rhodophyceae	Red seaweeds
Algen n.n.b.	SWX	Algae	Seaweeds n.e.i.
...	SEH	Pagophilius groenlandicus	Harp seal
...	SEZ	Cystophora cristata	Hooded seal

ANHANG II

STATISTISCHE FISCHEREIGEBIETE DES NORDWESTATLANTIKS, FÜR DIE DATEN VORZULEGEN SIND

Unterzone 0
- Abteilung 0 A
- Abteilung 0 B

Unterzone 1
- Abteilung 1 A
- Abteilung 1 B
- Abteilung 1 C
- Abteilung 1 D
- Abteilung 1 E
- Abteilung 1 F
- Abteilung 1 NK (unbekannt)

Unterzone 2
- Abteilung 2 G
- Abteilung 2 H
- Abteilung 2 J
- Abteilung 2 NK (unbekannt)

Unterzone 3
- Abteilung 3 K
- Abteilung 3 L
- Abteilung 3 M
- Abteilung 3 N
- Abteilung 3 O
- Abteilung 3 P
  - Unterabteilung 3 P n
  - Unterabteilung 3 P s
- Abteilung 3 NK (unbekannt)

Unterzone 4
- Abteilung 4 R
- Abteilung 4 S
- Abteilung 4 T
- Abteilung 4 V
  - Unterabteilung 4 V n
  - Unterabteilung 4 V s
- Abteilung 4 W
- Abteilung 4 X
- Abteilung 4 NK (unbekannt)

Unterzone 5
- Abteilung 5 Y
- Abteilung 5 Z
  - Unterabteilung 5 Z e
    - Teilgebiet 5 Z c
    - Teilgebiet 5 Z u
  - Unterabteilung 5 Z w
- Abteilung 5 NK (unbekannt)

Unterzone 6
- Abteilung 6 A
- Abteilung 6 B
- Abteilung 6 C
- Abteilung 6 D
- Abteilung 6 E
- Abteilung 6 F
- Abteilung 6 G
- Abteilung 6 H
- Abteilung 6 NK (unbekannt)

Statistische Fischereigebiete des Nordwestatlantiks

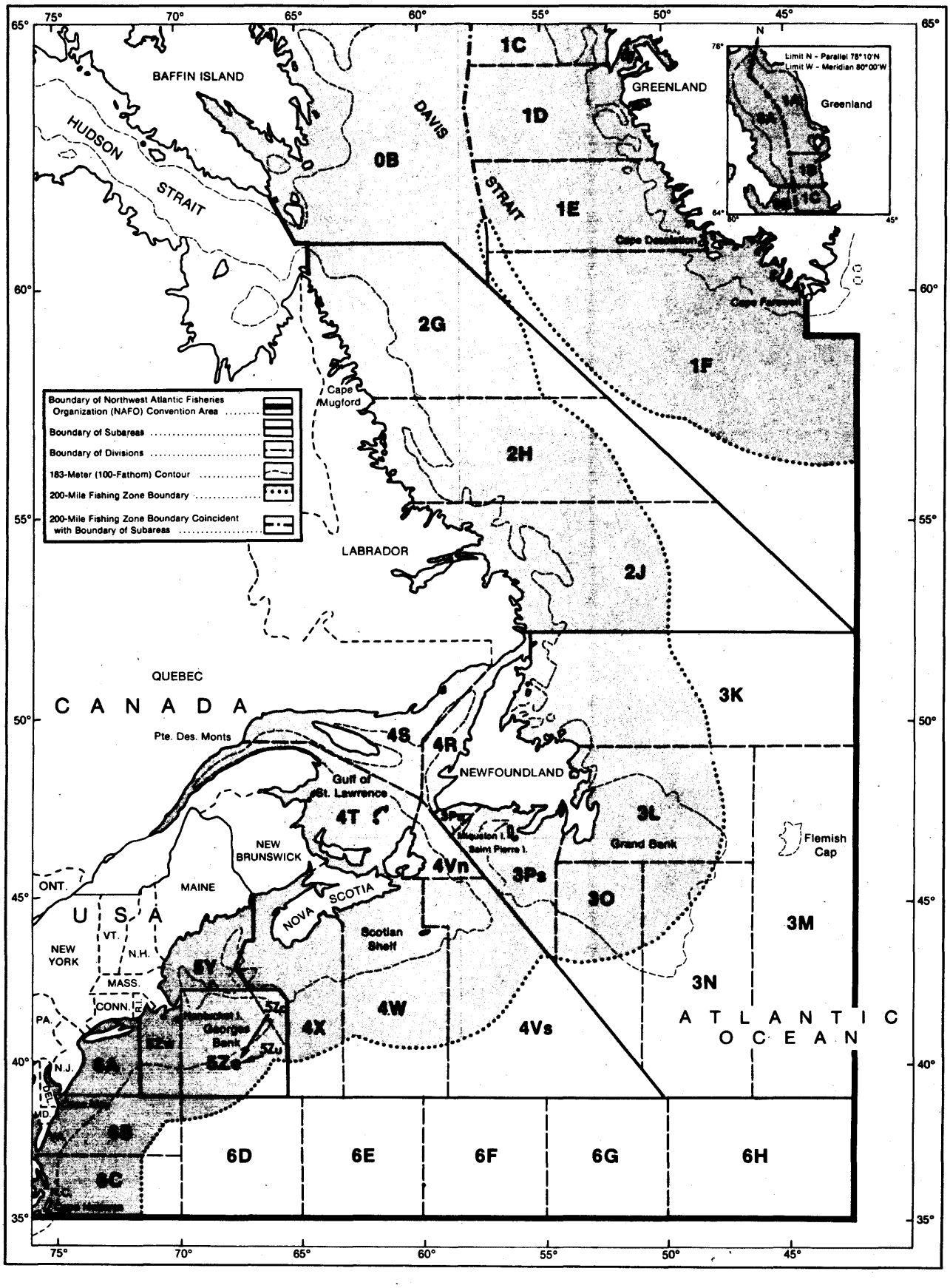

ANHANG III

BESCHREIBUNG DER NAFO-UNTERZONEN UND ABTEILUNGEN, DIE FÜR ZWECKE DER FISCHEREISTATISTIKEN UND VON BESTIMMUNGEN IM NORDWESTATLANTIK VERWENDET WERDEN

Unterzone 0

Der Teil des NAFO-Übereinkommensgebietes, das im Süden durch eine Linie begrenzt wird, die in östlicher Richtung von einem Punkt 61°00′ nördlicher Breite und 59°00′ westlicher Länge verläuft, von dort in südöstliche Richtung entlang einer Kompaßlinie zu einem Punkt 60°12′ nördlicher Breite und 57°13′ westlicher Länge; von dort wird es im Osten durch eine Reihe geodätischer Linien, die die folgenden Punkte verbinden, begrenzt:

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	60°12′0 N	57°13′0 O
2	60°00′0 N	57°13′0 O
3	62°00′5 N	57°21′1 O
4	62°02′3 N	57°21′8 O
5	62°03′5 N	57°22′2 O
6	62°11′5 N	57°25′4 O
7	62°47′2 N	57°41′0 O
8	63°22′8 N	57°57′4 O
9	63°28′6 N	57°59′7 O
10	63°35′0 N	58°02′0 O
11	63°37′2 N	58°01′2 O
12	63°44′1 N	57°58′8 O
13	63°50′1 N	57°57′2 O
14	63°52′6 N	57°56′6 O
15	63°57′4 N	57°53′5 O
16	64°04′3 N	57°49′1 O
17	64°12′2 N	57°48′2 O
18	65°06′0 N	57°44′1 O
19	65°08′9 N	57°43′9 O
20	65°11′6 N	57°44′4 O
21	65°14′5 N	57°45′1 O
22	65°18′1 N	57°45′8 O
23	65°23′3 N	57°44′9 O
24	65°34′8 N	57°42′3 O
25	65°37′7 N	57°41′9 O
26	65°50′9 N	57°40′7 O
27	65°51′7 N	57°40′6 O
28	65°57′6 N	57°40′1 O
29	66°03′5 N	57°39′6 O
30	66°12′9 N	57°38′2 O
31	66°18′8 N	57°37′8 O
32	66°24′6 N	57°37′8 O
33	66°30′3 N	57°38′3 O
34	66°36′1 N	57°39′2 O
35	66°37′9 N	57°39′6 O
36	66°41′8 N	57°40′6 O
37	66°49′5 N	57°43′0 O
38	67°21′6 N	57°52′7 O
39	67°27′3 N	57°54′9 O
40	67°28′3 N	57°55′3 O
41	67°29′1 N	57°56′1 O
42	67°30′7 N	57°57′8 O
43	67°35′3 N	58°02′2 O
44	67°39′7 N	58°06′2 O
45	67°44′2 N	58°09′9 O
46	67°56′9 N	58°19′8 O
47	68°01′8 N	58°23′3 O
48	68°04′3 N	58°25′0 O
49	68°06′8 N	58°26′7 O
50	68°07′5 N	58°27′2 O
51	68°16′1 N	58°34′1 O
52	68°21′7 N	58°39′0 O
53	68°25′3 N	58°42′4 O
54	68°32′9 N	59°01′8 O
55	68°34′0 N	59°04′6 O
56	68°37′9 N	59°14′3 O
57	68°38′0 N	59°14′6 O
58	68°56′8 N	60°02′4 O
59	69°00′8 N	60°09′0 O
60	69°06′8 N	60°18′5 O
61	69°10′3 N	60°23′8 O
62	69°12′8 N	60°27′5 O
63	69°29′4 N	60°51′6 O
64	69°49′8 N	60°58′2 O
65	69°55′3 N	60°59′6 O
66	69°55′8 N	61°00′0 O
67	70°01′6 N	61°04′2 O
68	70°07′5 N	61°08′1 O
69	70°08′8 N	61°08′8 O
70	70°13′4 N	61°10′6 O
71	70°33′1 N	61°17′4 O
72	70°35′6 N	61°20′6 O
73	70°48′2 N	61°37′9 O
74	70°51′8 N	61°42′7 O
75	71°12′1 N	62°09′1 O
76	71°18′9 N	62°17′5 O
77	71°25′9 N	62°25′5 O
78	71°29′4 N	62°29′3 O
79	71°31′8 N	62°32′0 O
80	71°32′9 N	62°33′5 O
81	71°44′7 N	62°49′6 O
82	71°47′3 N	62°53′1 O
83	71°52′9 N	63°03′9 O
84	72°01′7 N	63°21′1 O
85	72°06′4 N	63°30′9 O
86	72°11′0 N	63°41′0 O
87	72°24′8 N	64°13′2 O
88	72°30′5 N	64°26′1 O
89	72°36′3 N	64°38′8 O
90	72°43′7 N	64°54′3 O
91	72°45′7 N	64°58′4 O
92	72°47′7 N	65°00′9 O
93	72°50′8 N	65°07′6 O
94	73°18′5 N	66°08′3 O
95	73°25′9 N	66°25′3 O
96	73°31′1 N	67°15′1 O
97	73°36′5 N	68°05′5 O
98	73°37′9 N	68°12′3 O
99	73°41′7 N	68°29′4 O
100	73°46′1 N	68°48′5 O
101	73°46′7 N	68°51′1 O
102	73°52′3 N	69°11′3 O
103	73°57′6 N	69°31′5 O
104	74°02′2 N	69°50′3 O

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
105	74°02'6 N	69°52'0 O
106	74°06'1 N	70°06'6 O
107	74°07'5 N	70°12'5 O
108	74°10'0 N	70°23'1 O
109	74°12'5 N	70°33'7 O
110	74°24'0 N	71°25'7 O
111	74°28'6 N	71°45'8 O
112	74°44'2 N	72°53'0 O
113	74°50'6 N	73°02'8 O
114	75°00'0 N	73°16'3 O
115	75°00' N	73°30' O

von dort genau nach Nord zum Breitenkreis 78°10' nördlicher Breite; im Westen begrenzt durch eine Linie, die in 61°00' nördlicher Breite und 65°00' westlicher Länge beginnt und in nordwestlicher Richtung entlang einer Kompaßlinie zur Küste von Baffinland bei East Bluff (61°55' nördlicher Breite und 66°20' westlicher Länge) und von dort in nördlicher Richtung entlang der Küste von Baffinland, von Bylot Island, von Devon Island und von Ellesmere Island sowie entlang dem achtzigsten Längenkreis westlicher Länge in den Gewässern zwischen diesen Inseln zum Breitenkreis 78°10' nördlicher Breite verläuft.

Die Unterzone umfaßt zwei Abteilungen:

Abteilung 0 A

der Teil der Unterzone nördlich des Breitenkreises 66°15' nördlicher Breite;

Abteilung 0 B

der Teil der Unterzone südlich des Breitenkreises 66°15' nördlicher Breite.

Unterzone 1

der Teil des Übereinkommens östlich einer Kompaßlinie, die einen Punkt 60°12' nördlicher Breite und 57°13' westlicher Länge mit einem Punkt 52°15' nördlicher Breite und 42°00' westlicher Länge verbindet.

Die Unterzone 1 umfaßt sechs Abteilungen:

Abteilung 1 A

der Teil der Unterzone nördlich des Breitenkreises 68°50' nördlicher Breite (Christianshåb);

Abteilung 1 B

der Teil der Unterzone zwischen dem Breitenkreis 66°15' nördlicher Breite (5 Seemeilen nördlich von Umanarsugssuak) und dem Breitenkreis 68°50' nördlicher Breite (Christianshåb);

Abteilung 1 C

der Teil der Unterzone zwischen dem Breitenkreis 64°15' nördlicher Breite (4 Seemeilen nördlich von Godthåb) und dem Breitenkreis 66°15' nördlicher Breite (5 Seemeilen nördlich von Umanarsugssuak);

Abteilung 1 D

der Teil der Unterzone zwischen dem Breitenkreis 62°30' nördlicher Breite (Gletscher vo Frederikshåb) und dem Breitenkreis 64°15' nördlicher Breite (4 Seemeilen nördlich von Godthåb);

Abteilung 1 E

der Teil der Unterzone zwischen dem Breitenkreis 60°45' nördlicher Breite (Cape Desolation) und dem Breitenkreis 62°30' nördlicher Breite (Gletscher von Frederikshåb);

Abteilung 1 F

der Teil der Unterzone südlich des Breitenkreises 60°45' nördlicher Breite (Cape Desolation).

Unterzone 2

der Teil des Übereinkommensbereichs östlich des Längenkreises 64°30' westlicher Länge im Gebiet der Hudson-Straße, südlich der Unterzone 0, südlich und westlich der Unterzone 1 und nördlich des Breitenkreises 52°15' nördlicher Breite.

Die Unterzone 2 umfaßt drei Abteilungen:

Abteilung 2 G

der Teil der Unterzone nördlich des Breitenkreises 57°40′ nördlicher Breite (Cape Mugford);

Abteilung 2 H

der Teil der Unterzone zwischen dem Breitenkreis 55°20′ nördlicher Breite (Hopedale) und dem Breitenkreis 57°40′ nördlicher Breite (Cape Mugford);

Abteilung 2 J

der Teil der Unterzone südlich des Breitenkreises 55°20′ nördlicher Breite (Hopedale).

Unterzone 3

der Teil des Übereinkommensbereichs südlich des Breitenkreises 52°15′ nördlicher Breite; östlich einer Linie, die von Cape Bauld an der Nordküste von Neufundland aus genau nördlich zu 52°15′ nördlicher Breite verläuft; nördlich des Breitenkreises 39°00′ nördlicher Breite; und östlich und nördlich einer Kompaßlinie, die 39°00′ nördlicher Breite und 50°00′ östlicher Länge beginnt und in nordwestlicher Richtung verläuft, um einen Punkt in 43°30′ nördlicher Breite und 55°00′ westlicher Länge in Richtung eines Punktes 47°50′ nördlicher Breite und 60°00′ westlicher Länge zu durchlaufen, bis sie eine gerade Linie schneidet, die Cape Ray an der Küste von Neufundland mit Cape North auf Cape Breton Island verbindet; von dort in nordöstlicher Richtung entlang der genannten Linie bis Cape Ray.

Die Unterzone 3 umfaßt sechs Abteilungen:

Abteilung 3 K

der Teil der Unterzone nördlich des Breitenkreises 49°15′ nördlicher Breite (Cape Freels, Neufundland);

Abteilung 3 L

der Teil der Unterzone, der sich zwischen der Küste von Neufundland von Cape Freels bis Cape St. Mary und einer Linie erstreckt, die an Cape Freels beginnt und dann wie folgt verläuft: genau östlich zum Längenkreis 46°30′ westlicher Länge, von dort genau südlich zum Breitenkreis 46°00′ nördlicher Breite, von dort genau westlich zum Längenkreis 54°30′ westlicher Länge und von dort entlang einer Kompaßlinie bis Cape St. Mary (Neufundland);

Abteilung 3 M

der Teil der Unterzone, der sich südlich des Breitenkreises 49°15′ nördlicher Breite und östlich des Längenkreises 46°30′ westlicher Länge erstreckt;

Abteilung 3 N

der Teil der Unterzone, der sich südlich des Breitenkreises 46°00′ nördlicher Breite und zwischen den Längenkreisen 46°30′ und 51°00′ westlicher Länge erstreckt;

Abteilung 3 O

der Teil der Unterzone, der sich südlich des Breitenkreises 46°00′ nördlicher Breite und zwischen den Längenkreisen 51°00′ und 54°30′ westlicher Länge erstreckt;

Abteilung 3 P

der Teil der Unterzone, der sich südlich der Küste von Neufundland und westlich einer Linie erstreckt, die von Cape St. Mary (Neufundland) zu einem Punkt 46°00′ nördlicher Breite und 54°30′ westlicher Länge und von dort genau südlich bis zur Grenze der Unterzone verläuft.

Die Abteilung 3 P umfaßt zwei Unterabteilungen:

3 P n: Unterabteilung Nordwest — der Teil der Abteilung 3 P, der sich nordwestlich einer Linie erstreckt, die vom Burgeo Island (Neufundland) in annähernd südwestlicher Richtung zu einem Punkt 46°50′ nördlicher Breite und 58°50′ westlicher Länge verläuft;

3 P s: Unterabteilung Südost — der Teil der Abteilung 3 P südöstlich der für die Unterabteilung 3 P n geltenden Linie.

Unterzone 4

der Teil des Übereinkommensbereichs nördlich des Breitenkreises 39°00′ nördlicher Breite, westlich der Unterzone 3 und östlich einer Linie, die am äußersten Punkt der Staatsgrenze zwischen den Vereinigten Staaten

von Amerika und Kanada im Grand Maman Channel in einem Punkt 44°46'35,346" nördlicher Breite und 66°54'11,253" westlicher Länge beginnt und von da wie folgt verläuft: genau südlich zum Breitenkreis 43°50' nördlicher Breite; von dort genau westlich zum Längenkreis 67°24'27,24"; von dort entlang einer geodätischen Linie in südwestlicher Richtung zu einem Punkt 42°53'14" nördlicher Breite und 67°44'35" westlicher Länge; von dort entlang einer geodätischen Linie in südöstlicher Richtung zu einem Punkt 42°31'08" nördlicher Breite und 67°29'05" westlicher Länge von dort entlang einer geodätischen Linie zu einem Punkt 42°20' nördlicher Breite und 67°18'13,15" westlicher Länge; von dort genau östlich zu einem Punkt 66°00' westlicher Länge; von dort entlang einer Kompaßlinie in südöstlicher Richtung zu einem Punkt 42°00' nördlicher Breite und 65°40' westlicher Länge; und von dort genau südlich zum Breitenkreis 39°00' nördlicher Breite.

Die Unterzone 4 umfaßt sechs Abteilungen:

Abteilung 4 R

der Teil der Unterzone zwischen der Küste von Neufundland vom Cape Bault zum Cape Ray und einer Linie, die am Cape Baule beginnt und dann wie folgt verläuft: genau nördlich zum Breitenkreis 52°15' nördlicher Breite, von dort genau westlich zur Küste von Labrador zum äußersten Punkt der Grenze zwischen Labrador und Quebec, von dort entlang einer Kompaßlinie in südwestlicher Richtung zu einem Punkt 49°25' nördlicher Breite und 60°00' westlicher Länge, von dort genau südlich zu einem Punkt 47°50' nördlicher Breite und 60°00' westlicher Länge, von dort entlang einer Kompaßlinie in südöstlicher Richtung zum Schnittpunkt der Grenze der Unterzone 3 mit der geraden Linie, die Cape North (Neuschottland) mit Cape Ray (Neufundland) verbindet, und von dort bis Cape Ray (Neufundland);

Abteilung 4 S

der Teil der Unterzone, zwischen der Südküste der Provinz Quebec vom äußersten Punkt der Grenze zwischen Labrador und Quebec bis Pointe-des-Monts und einer Linie, die in Pointe-des-Monts beginnt und dann wie folgt verläuft: genau östlich zu einem Punkt 49°25' nördlicher Breite und 64°40' westlicher Länge, von dort entlang einer Kompaßlinie in ostsüdöstlicher Richtung zu einem Punkt 47°50' nördlicher Breite und 60°00' westlicher Länge und von dort entlang einer Kompaßlinie in nordöstlicher Richtung zum äußersten Punkt der Grenze zwischen Labrador und Quebec;

Abteilung 4 T

der Teil der Unterzone zwischen den Küsten von Neuschottland, Neubraunschweig und Quebec, von Cape North bis Pointe-des Monts und einer Linie, die in Pointe-des-Monts beginnt und dann wie folgt verläuft: genau östlich zu einem Punkt 49°25' nördlicher Breite und 64°40' westlicher Länge, von dort entlang einer Kompaßlinie in ostsüdöstlicher Richtung zu einem Punkt 47°50' nördlicher Breite und 60°00' westlicher Länge und von dort entlang einer Kompaßlinie in südlicher Richtung bis Cape North (Neuschottland);

Abteilung 4 V

der Teil der Unterzone, zwischen der Küste Neuschottlands von Cape North bis Fourchu und einer Linie, die in Fourchu beginnt und dann wie folgt verläuft: entlang einer Kompaßlinie in östlicher Richtung zu einem Punkt 45°40' nördlicher Breite und 60°00' westlicher Länge, von dort genau südlich entlang des Längenkreises 60°00' westlicher Länge zum Breitenkreis 44°10' nördlicher Breite, von dort genau östlich zum Längenkreis 59°00' westlicher Länge, von dort genau südlich zum Breitenkreis 39°00' nördlicher Breite, von dort genau östlich zu einem Punkt, in welchem die Grenze zwischen den Unterzonen 3 und 4 den Breitenkreis 39°00' nördlicher Breite schneidet, von dort entlang der Grenze zwischen den Unterzonen 3 und 4 und einer Linie, die sie in nordwestlicher Richtung bis zu einem Punkt 47°50' nördlicher Breite und 60°00' westlicher Länge verlängert, und von dort entlang einer Kompaßlinie in südlicher Richtung bis Cape North (Neuschottland).

Die Abteilung 4 V umfaßt zwei Unterabteilungen:

4 V n: Unterabteilung Nord — der Teil der Abteilung 4 V nördlich des Breitenkreises 45°40' nördlicher Breite;

4 V s: Unterabteilung Süd — der Teil der Abteilung 4 V südlich des Breitenkreises 45°40' nördlicher Breite.

Abteilung 4 W

der Teil der Unterzone zwischen der Küste Neuschottlands von Halifax bis Fourchu und einer Linie, die in Fourchu beginnt und dann wie folgt verläuft: entlang einer Kompaßlinie in östlicher Richtung bis zu einem Punkt 45°40' nördlicher Breite und 60°00' westlicher Länge, von dort genau südlich entlang des Längenkreises 60°00' westlicher Länge zum Breitenkreis 44°10' nördlicher Breite, von dort genau östlich zum Längenkreis 59°00' westlicher Länge, von dort genau südlich zum Breitenkreis 39°00' nördlicher Breite, von dort genau westlich zum Längenkreis 63°20' westlicher Länge, von dort genau nördlich zu einem Punkt dieses Längenkreises in 44°20' nördlicher Breite und von dort entlang einer Kompaßlinie in nordwestlicher Richtung bis Halifax (Neuschottland).

Abteilung 4 X

der Teil der Unterzone zwischen der Westgrenze der Unterzone 4 und den Küsten von Neubraunschweig und Neuschottlands vom äußersten Punkt der Grenze zwischen Neubraunschweig und Maine bis Halifax und

einer Linie, die in Halifax beginnt und dann wie folgt verläuft: entlang einer Kompaßlinie in südöstlicher Richtung zu einem Punkt 44°20′ nördlicher Breite und 63°20′ westlicher Länge, von dort genau südlich zum Breitenkreis 39°00′ nördlicher Breite und von dort genau westlich zum Längenkreis 65°40′ westlicher Länge.

Unterzone 5

der Teil des Übereinkommensbereichs westlich der Westgrenze der Unterzone 4, nördlich des Breitenkreises 39°00′ nördlicher Breite und östlich des Längenkreises 71°40′ westlicher Länge.

Die Unterzone 5 umfaßt zwei Abteilungen:

Abteilung 5 Y

der Teil der Unterzone zwischen den Küsten von Maine, New Hampshire und Massachusetts von der Grenze zwischen Maine und Neubraunschweig bis 70°00′ westlicher Länge am Cape Cod (ungefähr 42° nördlicher Breite) und einer Linie, die in einem Punkt von Cape Cod in 70° westlicher Länge (ungefähr 42° nördlicher Breite) beginnt und dann wie folgt verläuft: genau nördlich bis 42°20′ nördlicher Breite, von dort genau östlich bis 67°18′13,15″ westlicher Länge an der Grenze zwischen den Unterzonen 4 und 5 und von dort entlang dieser Grenze bis zur Grenze zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten;

Abteilung 5 Z

der Teil der Unterzone südlich und östlich der Abteilung 5 Y.

Die Abteilung 5 Z umfaßt zwei Teile:

5 Z e: östlicher Teil — der Teil der Abteilung 5 Z östlich des Längenkreises 70°00′ westlicher Länge.

Für statistische Zwecke wird die Unterabteilung 5 Z e in 2 Teilgebiete unterteilt:

Teilgebiet 5 Z c

der Teil der Unterabteilung 5 Z e, der nördlich der geodätischen Linie liegt, der den Punkt, an dem die geodätische Linie, die den Grenzverlauf zwischen den USA und Kanada zwischen 42°31′08″ nördlicher Breite und 67°28′05″ westlicher Länge und 40°27′05″ nördlicher Breite und 65°41′49″ westlicher Länge beschreibt, auf den Breitenkreis 42°00′ nördlicher Breite trifft, mit dem Punkt verbindet, an dem ihre Verlängerung auf den Längenkreis 65°40′ westlicher Länge tritt.

Teilgebiet 5 Z u

der Teil der Unterabteilung 5 Z e, der südlich der geodätischen Linie liegt, der den Punkt, an dem die geodätische Linie, die den Grenzverlauf zwischen den USA und Kanada zwischen 42°31′08″ nördlicher Breite und 67°28′05″ westlicher Länge und 40°27′05″ nördlicher Breite und 65°41′49″ westlicher Länge beschreibt, auf den Breitenkreis 42°00′ nördlicher Breite trifft, mit dem Punkt verbindet, an dem ihre Verlängerung auf den Längenkreis 65°40′ westlicher Länge trifft.

5 Y w: westlicher Teil — der Teil der Abteilung 5 Y westlich des Längenkreises 70°00′ westlicher Länge.

Unterzone 6

der Teil des Übereinkommensbereichs, der durch eine Linie begrenzt wird, die in einem Punkt an der Küste von Rhode Island in 71°40′ westlicher Länge beginnt und dann wie folgt verläuft: genau südlich bis 39°00′ nördlicher Breite, von dort genau östlich bis 42°00′ westlicher Länge, von dort genau südlich bis 35°00′ nördlicher Breite, von dort genau westlich zur Küste Nordamerikas und von dort in nördlicher Richtung entlang der Küste Nordamerikas zum Punkt 71°40′ westlicher Länge an der Küste von Rhode Island.

Unterzone 6 umfaßt acht Abteilungen:

Abteilung 6 A

der Teil der Unterzone nördlich des Breitenkreises 39°00′ nördlicher Breite und westlich der Unterzone 5;

Abteilung 6 B

der Teil der Unterzone westlich 70°00′ westlicher Länge, südlich des Breitenkreises 39°00′ nördlicher Breite sowie nördlich und westlich einer Linie, die in westlicher Richtung entlang dem Breitenkreis 37°00′ nördlicher Breite bis 76°00′ westlicher Länge und von dort genau südlich zum Cape Henry (Virginia) verläuft;

Abteilung 6 C
der Teil der Unterzone westlich 70°00′ westlicher Länge, südlich der Unterabteilung 6 B;

Abteilung 6 D
der Teil der Unterzone östlich der Abteilungen 6 B und 6 C und westlich 65°00′ westlicher Länge;

Abteilung 6 E
der Teil der Unterzone östlich der Abteilung 6 D und westlich 60°00′ westlicher Länge;

Abteilung 6 F
der Teil der Unterzone östlich der Abteilung 6 E und westlich 55°00′ westlicher Länge;

Abteilung 6 G
der Teil der Unterzone östlich der Abteilung 6 F und westlich 50°00′ westlicher Länge;

Abteilung 6 H
der Teil der Unterzone östlich der Abteilung 6 G und westlich 42°00′ westlicher Länge.

ANHANG IV

FÜR FANGDATEN UND FISCHEREIAUFWAND ZU VERWENDENDE DEFINITIONEN UND CODES

a) LISTE DER FISCHFANGGERÄTEKATEGORIEN

(gemäß der ISSCFG [Internationale statistische Standardklassifizierung von Fischfanggeräten])

Kategorie	Abkürzung
Schleppnetze	
Grundschleppnetze	
— Baumkurre	TBB
— Scherbrettnetz (keine Angabe zu Seite oder Heck)	OTB
— Scherbrettnetz (Seite)	OTB1
— Scherbrettnetz (Heck)	OTB2
— Zweischiffschleppnetz (2 Fahrzeuge)	PTB
— Garnelentrawl	TBS
— Kaisergranattrawl	TBN
— Grundschleppnetze (ohne nähere Angaben)	TB
Pelagische Schleppnetze	
— Scherbrettnetz (keine Angabe zu Seite oder Heck)	OTM
— Scherbrettnetz (Seite)	OTM1
— Scherbrettnetz (Heck)	OTM2
— Zweischiffschleppnetz (2 Fahrzeuge)	PTM
— Garnelentrawl	TMS
— Pelagische Schleppnetze (ohne nähere Angaben)	TM
Scherbrett-Hosennetze (ein Fahrzeug)	OTT
Zweischiffschleppnetze (ohne nähere Angaben)	PT
Sonstige Schleppnetze (ohne nähere Angaben)	TX
Waden	
Strandwaden	SB
Bootswaden	SV
— Snurrewade	SDN
— Schottisches Wadennetz	SSC
— Zweischiffwadennetz (2 Fahrzeuge)	SPR
Waden (ohne nähere Angaben)	SX
Umschließungsnetze	
Mit Wadenschließleinen (Ringwade)	PS
— Handhabung von einem Fahrzeug aus	PS1
— Handhabung von zwei Fahrzeugen aus	PS2
Ohne Wadenschließleinen (Lampara)	LA
Setznetze und Verwickelnetze	
Stellnetz (verankert)	GNS
Treibnetz	GND
Umschließendes Kiemennetz	GNC
Einwandiges Kiemennetz (an Stangen befestigt)	GNF
Trammelnetz	GTR
Kombiniertes Kiemennetz/Trammelnetz	GTN
Setznetze und Verwickelnetze (ohne nähere Angaben)	GEN
Setznetze (ohne nähere Angaben)	GN

Kategorie	Abkürzung
Haken und Langleinen	
Grundleinen	LLS
Treibende Langleinen	LLD
Langleinen (ohne nähere Angaben)	LL
Handangeln und Angelleinen (von Hand betrieben)	LHP
Angeln und Angelleinen (mechanisiert)	LTM
Schleppangeln	LTL
Haken und Langleinen (ohne nähere Angaben)	LX
Fischfallen	
Nicht bedeckte stationäre Reusen	FPN
Korbreusen	FPO
Garnreusen	FYK
Fangbaue, Standnetze, Fischwehre usw.	FWR
Ankerhamen	FSN
Sprungfischreusen	FAR
Fischfallen (ohne nähere Angaben)	FIX
Fallende Netze	
Wurfnetze	FCN
Fallende Netze (ohne nähere Angaben)	FG
Dredgen	
Dredgen	DRB
Handdredgen	DRH
Hakende und verwundende Geräte	
Harpune	HAR
Hebenetze	
Handsenknetze	LNP
Senktücher	LNB
Stationäre Hebenetze	LNS
Hebenetze (ohne nähere Angaben)	LN
Automatisierte Fang- und Beförderungsanlagen	
Pumpen	HMP
Mechanisierte Dredgen	HMD
Automatisierte Fang- und Beförderungsanlagen (ohne nähere Angaben)	HMX
Sonstige Geräte	MIS
Geräte unbekannt	NK

b) DEFINITIONEN DER MASSGRÖSSEN FÜR DEN FISCHEREIAUFWAND JE FANGGERÄTEKATEGORIE

So weit möglich, sind drei Präzisionsniveaus des Fischereiaufwands anzugeben.

Kategorie A

Fischfanggerät	Maßgröße des Fischereiaufwands	Definition
Umschließungsnetze (Ringwaden)	Anzahl der Aussetzvorgänge	Wie oft das Netz ausgesetzt wurde, unabhängig davon, ob ein Fang gemacht wurde. Diese Maßgröße ist angebracht, wenn Schwarmgröße und Dichte vom Bestand abhängen oder das Netz willkürlich ausgesetzt wurde.

Fischfanggerät	Maßgröße des Fischereiaufwands	Definition
Strandwaden	Anzahl der Aussetzvorgänge	Wie oft das Netz ausgesetzt wurde, unabhängig davon, ob ein Fang gemacht wurde.
Bootswaden	Anzahl der Fangstunden	Anzahl der Stunden, in denen die Wade im Wasser ausgesetzt war
Schleppnetze	Anzahl der Stunden	Anzahl der Stunden, in denen das Schleppnetz im Wasser (pelagisches Scherbrettnetz) bzw. auf dem Grund (Grundscherbrettnetz) war und Fischfang betrieben wurde.
Dredgen	Anzahl der Fangstunden	Anzahl der Stunden, in denen die Dredge auf dem Grund war und Fischfang betrieben wurde.
Setznetze (Stell- oder Treibnetz)	Anzahl der Aufwandseinheiten	Länge der Netze in 100-Meter-Einheiten multipliziert mit der Anzahl der Aussetzvorgänge (= Gesamtlänge des in der entsprechenden Zeit verwendeten Netzes in Metern dividiert durch 100).
Setznetze (einwandiges Kiemennetz)	Anzahl der Aufwandseinheiten	Länge des Netzes in 100-Meter-Einheiten multipliziert mit der Anzahl der Fangentnahmen.
Fallen (nicht bedeckte stationäre Reusen)	Anzahl der Aufwandseinheiten	Anzahl der Fangtage multipliziert mit der Anzahl der Fangentnahmen.
Korb- und Garnreusen	Anzahl der Aufwandseinheiten	Anzahl der Fangentnahmen multipliziert mit der Anzahl der Einheiten, die in einem bestimmten Zeitabschnitt verwendet wurden.
Langleinen (treibende oder Grundleinen)	Anzahl der Haken in Tausend	Anzahl der Haken, die in einer bestimmten Zeit verwendet wurden, dividiert durch 1 000
Handangeln (Angelleinen, Schleppangeln, Reißangeln usw.)	Anzahl der Angeln/Tage	Gesamtzahl der Angeln, die in einem bestimmten Zeitabschnitt verwendet wurden.
Harpunen		(Angaben nur zum Aufwandsniveau B und C).

Kategorie B

Angaben zu „Anzahl der Fangtage": die Anzahl der Tage, an denen Fischfang betrieben wurde. Für die Fischfangarten, in denen Orten einen beträchtlichen Anteil am Fangvorgang hat, sind die Tage, an denen gesucht, aber kein Fischfang betrieben wurde, in die Anzahl der „Fangtage" aufzunehmen.

Kategorie C

Die Angabe „Anzahl der Tage am Fangplatz" schließt neben den Fangtagen und den Suchtagen auch alle anderen Tage ein, an denen das Fahrzeug am Fangplatz war.

Anteil des geschätzten Aufwands (anteilmäßiger Aufwand)

Der Prozentanteil des Aufwands, der auf diese Weise geschätzt werden muß, ist anzugeben. Er wird wie folgt berechnet:

$$\frac{(\text{Gesamtfang} - \text{Fangmenge, für die der Aufwand festgehalten wurde}) \times 100}{(\text{Gesamtfang})}$$

c) KATEGORIEN DER FAHRZEUGGRÖSSE
(gemäß der ISSCFV [Internationale Statistische Standardklassifizierung von Fischereifahrzeugen])

Tonnageklassen

Bruttotonnen-Kategorie	Code
0 — 49,9	02
50 — 149,9	03
150 — 499,9	04
500 — 999,9	05
1 000 — 1 999,9	06
2 000 — 99 999,9	07
nicht bekannt	00

d) HAUPTSÄCHLICH GEWÜNSCHTE FISCHART

Damit ist die Art gemeint, nach der in erster Linie gefischt wird. Diese muß nicht notwendigerweise mit der Art übereinstimmen, die den größten Anteil am Fang hat. Die Art ist mit Hilfe des dreistelligen Buchstabenschlüssels anzugeben (siehe Anhang I).

ANHANG V

FORMAT FÜR DIE VORLAGE VON DATEN AUF MAGNETISCHEN TRÄGERN

a) MAGNETTRÄGER

Magnetbänder: 9 Spuren mit einer Dichte von 1 600 bzw. 6 250 BPI und EBCDIC- oder ASCII-Codierung, möglichst mit Etikettierung. Bei Etikettierung sollte eine Dateiende-Kennung vorhanden sein.

Disketten: MS-DOS, 3,5", 720 KByte bzw. 1,4 MByte oder 5,25" 360 KByte bzw. 1,2 MByte.

b) SATZAUFBAU

Für die Übermittlung von Daten gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a)

Pos.	Bezeichnung	Anmerkung
1— 4	Land (ISO-Code 3 Buchstaben)	z. B. FRA = Frankreich
5— 6	Jahr	z. B. 90 = 1990
7— 8	Hauptfischereigebiet der FAO	21 = Nordwestatlantik
9—15	Abteilung	z. B. 3 Pn = NAFO-Unterabteilung 3 Pn
16—18	Arten	Schlüssel aus 3 Buchstaben
19—26	Fangmenge	Tonnen

Für die Übermittlung von Daten gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b)

Pos.	Bezeichnung	Anmerkung
1— 4	Land	ISO-Code 3 Buchstaben (z. B. FRA = Frankreich)
5— 6	Jahr	z. B. 94 = 1994
7— 8	Monat	z. B. 01 = Januar
9—10	Hauptfischereigebiete der FAO	21 = Nordwestatlantik
11—18	Abteilung	z. B. 3 Pn = NAFO-Unterabteilung 3Pn: alphanumerisch
19—21	hauptsächlich gewünschte Fischarten	Schlüssel aus 3 Buchstaben
22—26	Fahrzeug-/Fischfanggerätekategorie	ISSCFV-Code (z. B. OTB2 = Grundscherbrettnetz): alphanumerisch
27—28	Fahrzeuggrößenklasse	ISSCFV-Code (z. B. 04 = 150-499,9 BT): alphanumerisch
29—34	durchschnittliche Bruttotonnage	Tonnen: numerisch
35—43	durchschnittliche Motorstärke	Kilowatt: numerisch
44—45	geschätzter Aufwandsanteil	numerisch
46—48	Datentyp	Schlüssel mit 3 Buchstaben für die Art- oder Aufwandskennung (z. B. COD = Dorsch A-- = Aufwandsmaßgröße A)
49—56	Datenwert	Fangmenge (in Tonnen) oder Aufwandseinheit

Anmerkungen

a) Für alle numerischen Felder gilt: rechtsbündig mit führenden Nullen. Für alle alphanumerischen Felder: linksbündig mit nachfolgenden Nullen.

b) Die anzugebende Fangmenge ist das Lebendgewichtäquivalent der Anlandung, zur nächsten Tonne auf- bzw. abgerundet.

c) Mengenangaben (Pos. 49—56) von weniger als einer halben Einheit sind als „– 1" zu registrieren.

d) Unbekannte Mengen (Pos. 49—56) sind als „– 2" zu registrieren.

e) Ländercodes: (ISO-Codes):

Belgien	BEL
Bundesrepublik Deutschland	DEU
Dänemark	DNK
Frankreich	FRA
Griechenland	GRC
Irland	IRL
Italien	ITA
Luxemburg	LUX
Niederlande	NLD
Portugal	PRT
Spanien	ESP
Vereinigtes Königreich	GBR
England und Wales	GBRA
Schottland	GBRB
Nordirland	GBRC

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE 93/59/EWG DES RATES

vom 28. Juni 1993

zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen Maßnahmen im Rahmen des Binnenmarktes ergriffen werden. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Im ersten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für den Umweltschutz, das am 22. November 1973 (4) vom Rat verabschiedet wurde, wird dazu aufgefordert, den neuesten wissenschaftlichen Fortschritten bei der Bekämpfung der Luftverschmutzung durch Abgase aus Kraftfahrzeugmotoren Rechnung zu tragen und die bereits erlassenen Richtlinien in diesem Sinne anzupassen. Im dritten Aktionsprogramm, das vom Rat am 7. Februar 1983 (5) verabschiedet wurde, sind weitere Anstrengungen im Hinblick auf eine erhebliche Verringerung des derzeitigen Schadstoffemissionsniveaus der Kraftfahrzeuge vorgesehen.

Die Richtlinie 70/220/EWG (6) stellt eine der Einzelrichtlinien des EWG-Betriebserlaubnisverfahrens dar, das durch die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (7) festgelegt wurde.

In der Richtlinie 70/220/EWG sind die Grenzwerte für Emissionen von Kohlenmonoxid und unverbrannten Kohlenwasserstoffen von Kraftfahrzeugmotoren festgelegt. Sie wurden zum ersten Mal durch die Richtlinie 74/290/EWG (8) herabgesetzt und aufgrund der Richtlinie 77/102/EWG (9) durch Grenzwerte für zulässige Stickoxidemissionen ergänzt. Die Grenzwerte für diese drei Schadstoffe sind mit den Richtlinien 78/665/EWG (10), 83/351/EWG (11) und 88/76/EWG (12) schrittweise gesenkt worden. Grenzwerte für Emissionen luftverunreinigender Partikel von Dieselmotoren sind durch die Richtlinie 88/436/EWG (13) und verschärfte europäische Normen für Emissionen gasförmiger Schadstoffe von Personenwagen mit einem Hubraum unter 1 400 cm^3 durch die Richtlinie 89/458/EWG (14) eingeführt worden. Diese Normen wur-

(1) ABl. Nr. C 100 vom 22. 4. 1992, S. 7.
(2) ABl. Nr. C 305 vom 23. 11. 1992, S. 120, und ABl. Nr. 176 vom 28. 6. 1993.
(3) ABl. Nr. C 313 vom 30. 11. 1992, S. 11.
(4) ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.
(5) ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 76 vom 6. 4. 1970, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/441/EWG (ABl. Nr. L 242 vom 30. 8. 1991, S. 1).
(7) ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG (ABl. Nr. L 225 vom 10. 8. 1992, S. 1).
(8) ABl. Nr. L 159 vom 15. 6. 1974, S. 61.
(9) ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1977, S. 32.
(10) ABl. Nr. L 223 vom 14. 8. 1978, S. 48.
(11) ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1983, S. 1.
(12) ABl. Nr. L 36 vom 9. 2. 1988, S. 1.
(13) ABl. Nr. L 214 vom 6. 8. 1988, S. 1.
(14) ABl. Nr. L 226 vom 3. 8. 1989, S. 1.

den auf alle Personenwagen unabhängig von ihrem Hubraum auf der Grundlage eines verbesserten europäischen Testverfahrens, das einen außerstädtischen Fahrzyklus einschließt, ausgedehnt, und Vorschriften über die Verdunstungsemissionen und die Dauerhaltbarkeit von emissionsmindernden Fahrzeugkomponenten sowie strengere Vorschriften für Partikelschadstoffe von Fahrzeugen, die mit Dieselmotoren ausgerüstet sind, wurden durch die Richtlinie 91/441/EWG eingeführt.

Die strengen europäischen Normen gelten nur für Personenwagen mit bis zu sechs Sitzplätzen und einer Höchstmasse von nicht mehr als 2 500 kg. Die Übergangsbestimmungen für die anderen Fahrzeugklassen, die unter die Richtlinie 70/220/EWG fallen, insbesondere für leichte Nutzfahrzeuge, sehen weniger strenge Normen vor.

Die Auswirkungen strengerer Normen auf die Umwelt würden erheblich verstärkt und beschleunigt, wenn die Mitgliedstaaten steuerliche Anreize beim Kauf von Neufahrzeugen gewährten, die den Vorschriften dieser Richtlinie vorzeitig genügen.

Es besteht Einigkeit darüber, daß die künftige Verkehrsentwicklung in der Gemeinschaft mit einer ansteigenden Umweltbelastung verbunden sein wird. Die bisherigen offiziellen Prognosen über die Zunahme der Verkehrsdichte sind von der tatsächlichen Entwicklung übertroffen worden. Deshalb müssen für alle Kraftfahrzeuge sehr strenge Abgasnormen festgelegt werden.

Eine besondere Anstrengung im Bereich der Forschung und Entwicklung in bezug auf die Verringerung der Verunreinigung der Luft durch Kraftfahrzeuge kann ein entscheidender Faktor für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Automobilindustrie sein.

Die Kommission wird beauftragt, regelmäßig die neuesten wissenschaftlichen Fortschritte zu bewerten, die die Absenkung der Grenzwerte für die Verunreinigung der Luft durch Kraftfahrzeuge gestatten, und nach Anhörung der Sachverständigengruppe „Kraftfahrzeugemissionen" die geeigneten Maßnahmen für eine Verringerung der Luftverunreinigung vorzuschlagen.

Im Hinblick auf eine Senkung der Grenzwerte für leichte Nutzfahrzeuge auf der nächsten Stufe könnten vorbehaltlich einer entsprechenden technischen Bewertung die Fahrzeugklassen II und III zusammengelegt werden und die spezifischen Grenzwerte für die Prüfung der Übereinstimmung der Produktion entfallen.

Die von der Kommission auf diesem Gebiet durchgeführten Arbeiten haben gezeigt, daß die Industrie der Gemeinschaft die Technologien besitzt oder zur Zeit vervollkommnet, die eine Einhaltung von Normen durch die unter diese Richtlinie fallenden Fahrzeuge ermöglicht, die ebenso streng sind wie die für Personenwagen, wobei die spezifischen Bedingungen dieser Fahrzeuge berücksichtigt werden. Die vorgeschlagenen Normen sollten im Interesse der Einheitlichkeit der Gemeinschaftsmaßnahmen gegen die Luftverunreinigung durch den Straßenverkehr sobald wie möglich eingeführt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, III, IV, V und IX der Richtlinie 70/220/EWG werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Ab 1. Oktober 1993 dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen der Luftverunreinigung durch Emissionen

— für einen Kraftfahrzeugtyp die EWG-Betriebserlaubnis die Ausstellung des in Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG vorgesehenen Dokumentes oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung nicht verweigern,

— das erstmalige Inverkehrbringen von Fahrzeugen nicht untersagen,

sofern die Emissionen dieses Kraftfahrzeugtyps oder dieser Fahrzeuge der Richtlinie 70/220/EWG, in der Fassung der vorliegenden Richtlinie, entsprechen.

(2) Ab 1. Oktober 1993

— dürfen die Mitgliedstaaten die EWG-Betriebserlaubnis nicht mehr erteilen oder das Dokument nach Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG für einen Kraftfahrzeugtyp nicht mehr ausstellen,

— müssen die Mitgliedstaaten die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für einen Kraftfahrzeugtyp verweigern,

wenn dessen Emissionen den Anforderungen der Anhänge der Richtlinie 70/220/EWG, in der Fassung der vorliegenden Richtlinie, nicht entsprechen.

(3) Ab 1. Oktober 1994 untersagen die Mitgliedstaaten das erstmalige Inverkehrbringen von Fahrzeugen, deren Emissionen den Anforderungen der Anhänge der Richtlinie 70/220/EWG, in der Fassung der vorliegenden Richtlinie, nicht entsprechen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten können steuerliche Anreize nur für Kraftfahrzeuge vorsehen, die den Vorschriften dieser Richtlinie genügen. Diese Anreize müssen im Einklang mit dem Vertrag stehen und darüber hinaus folgende Bedingungen erfüllen:

— Sie müssen für alle Neufahrzeuge gelten, die auf dem Markt eines Mitgliedstaates zum Verkauf angeboten werden und den Vorschriften dieser Richtlinie vorzeitig genügen;

— sie entfallen, sobald die Emissionswerte für Neufahrzeuge als verbindliche Vorschrift gemäß Artikel 2 Absatz 3 in Kraft getreten sind;

— sie müssen bei jedem Fahrzeugtyp deutlich geringer sein als die tatsächlichen Kosten für die zur Einhaltung der festgesetzten Werte eingeführten Vorrichtungen und deren Einbau im Fahrzeug.

Die Kommission muß rechtzeitig über Vorhaben zur Einführung oder Änderung steuerlicher Anreize gemäß Absatz 1 unterrichtet werden, damit sie dazu Stellung nehmen kann.

Artikel 4

Der Rat, der gemäß dem Vertrag beschließt, entscheidet bis zum 31. Dezember 1994 über einen Vorschlag für eine neue Senkung der Grenzwerte, den die Kommission bis zum 31. Dezember 1993 vorlegt.

Die niedrigeren Grenzwerte sind bei der Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis für Fahrzeugtypen der Klasse I nicht vor dem 1. Januar 1996 und für Fahrzeugtypen der Klassen II und III nicht vor dem 1. Januar 1997 anwendbar (siehe Tabelle in Nummer 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie 70/220/EWG, in der Fassung der vorliegenden Richtlinie); die niedrigeren Grenzwerte können von der Annahme der neuen Richtlinie an als Grundlage für die Gewährung steuerlicher Anreize dienen.

Die höheren Grenzwerte für die Prüfung der Übereinstimmung der Produktion (siehe Tabelle in Nummer 7.1.1 des genannten Anhangs I) sind vom Zeitpunkt der Anwendung der niedrigeren Grenzwerte gemäß Absatz 2 an nicht mehr anwendbar.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. September 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. AUKEN

ANHANG

ÄNDERUNGEN DER ANHÄNGE DER RICHTLINIE 70/220/EWG

ANHANG I

1. Nummer 5.2.1 erhält folgenden Wortlaut:

„5.2.1. Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor sind den folgenden Prüfungen zu unterziehen:

— Prüfung Typ I (Prüfung der durchschnittlichen Auspuffemissionen nach einem Kaltstart)

— Prüfung Typ II (Prüfung der Emissionen von Kohlenmonoxid bei Leerlauf),

— Prüfung Typ III (Prüfung der Gasemissionen aus dem Kurbelgehäuse),

— Prüfung Typ IV (Prüfung der Verdunstungsemissionen),

— Prüfung Typ V (Dauerhaltbarkeit der emissionsmindernden Bauteile)."

2. Nummer 5.2.2 wird gestrichen.

3. Nummer 5.2.3 erhält folgenden Wortlaut:

„5.2.2. Fahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor sind den folgenden Prüfungen zu unterziehen:

— Prüfung Typ I (Prüfung der durchschnittlichen Auspuffemissionen nach einem Kaltstart)

— Prüfung Typ V (Dauerhaltbarkeit der emissionsmindernden Bauteile)."

4. Nummer 5.2.4 wird gestrichen.

5. Die Tabelle I.5.2 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

„Tabelle I.5.2

Verschiedene Möglichkeiten für die Betriebserlaubnis und deren Ausdehnung

Betriebserlaubnisprüfung	Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotoren der Klassen M und N	Fahrzeuge mit Kompressionszündungsmotoren der Klassen M_1 und N_1
Typ I	Ja (Masse ≤ 3,5 t)	Ja (Masse ≤ 3,5 t)
Typ II	Ja (Masse > 3,5 t)	—
Typ III	Ja	—
Typ IV	Ja (Masse ≤ 3,5 t)	—
Typ V	Ja (Masse ≤ 3,5 t)	Ja (Masse ≤ 3,5 t)
Bedingungen für die Ausdehnung	Abschnitt 6	— Abschnitt 6 — M_2 und N_2 Bezugsmasse nicht über 2 840 kg"

6. Nummer 5.3.1.2.1 erhält folgenden Wortlaut:

„5.3.1.2.1. Es ist eine Prüfung mit einer Gesamtdauer von ...". (Rest unverändert).

7. Nummer 5.3.1.2.4 wird gestrichen.

8. Nummer 5.3.1.4:

— Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:
„Für jede Prüfung sind die Ergebnisse mit den geeigneten, ..." (Rest unverändert).

— Die Tabelle wird durch folgende Tabelle ersetzt:

„Fahrzeugklasse		Bezugsmasse	Grenzwerte		
			Masse des Kohlenmonoxids	Summe der Massen der Kohlenwasserstoffe und Stickoxide	Partikelmasse (1)
		PR (kg)	L_1 (g/km)	L_2 (g/km)	L_3 (g/km)
M (2)		Alle	2,72	0,97	0,14
N_1 (3)	Klasse I	Pr ≤ 1 250	2,72	0,97	0,14
	Klasse II	1 250 < Pr ≤ 1 700	5,17	1,4	0,19
	Klasse III	1 700 < Pr	6,9	1,7	0,25

(1) Bei mit Kompressionszündungsmotoren ausgerüsteten Fahrzeugen.
(2) Ausgenommen:
— Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als sechs Personen einschließlich des Fahrers ausgelegt sind,
— Fahrzeuge mit einer Höchstmasse von mehr als 2 500 kg.
(3) Und die in der Fußnote 2 beschriebenen Fahrzeuge der Klasse M."

9. Nummer 5.3.2.1 erhält folgenden Wortlaut:

„5.3.2.1. Diese Prüfung ist an Fahrzeugen durchzuführen, die durch einen Fremdzündungsmotor angetrieben werden und für die die in 5.3.1 beschriebene Prüfung nicht anwendbar ist."

10. Nummer 5.3.2.2 erhält folgenden Wortlaut:

„5.3.2.2. Bei einer Prüfung nach Anhang IV darf der Gehalt an Kohlenmonoxid der bei Leerlauf vom Motor emittierten Auspuffgase bei der vom Hersteller vorgeschriebenen Einstellung 3,5 Volumenprozent und innerhalb des in Anhang IV spezifizierten Einstellungsbereichs 4,5 Volumenprozent nicht überschreiten."

11. Nummer 5.3.4.1 erhält folgenden Wortlaut:

„5.3.4.1. Diese Prüfung ist an allen Fahrzeugen nach Nummer 1 durchzuführen, mit Ausnahme von Fahrzeugen mit Kompressionszündungsmotor."

12. Nummer 5.3.5.1:

Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

„5.3.5.1. Diese Prüfung ist an allen Fahrzeugen nach Nummer 1 durchzuführen, für die die Prüfung nach 5.3.1 gilt."

13. Nummer 6.1.1 erhält folgenden Wortlaut:

„6.1.1. Fahrzeugtypen mit verschiedenen Bezugsmassen

6.1.1.1. Die für einen Fahrzeugtyp erteilte Betriebserlaubnis darf nur auf Fahrzeugtypen ausgedehnt werden, deren Bezugsmasse die Verwendung der nächsthöheren oder irgendeiner niedrigeren äquivalenten Schwungmasse erfordert.

6.1.1.2. Erfordert im Falle von Fahrzeugen der Klasse N_1 und Fahrzeugen der Klasse M gemäß der Fußnote 2 der Nummer 5.3.1.4 die Bezugsmasse des Fahrzeugtyps, für den die Ausdehnung der Betriebserlaubnis beantragt wird, die Verwendung eines Schwungrades, das ein niedrigeres Schwungmassenäquivalent hat als das Schwungrad, das dem bereits genehmigten Fahrzeugtyp entspricht, so wird die Ausdehnung der Betriebserlaubnis gewährt, wenn die von dem bereits genehmigten Fahrzeug ausgestoßenen Schadstoffmassen innerhalb der Grenzwerte liegen, die für das Fahrzeug vorgeschrieben sind, für das die Ausdehnung der Betriebserlaubnis beantragt wird."

14. Nummer 7.1.1

Die Tabelle wird durch folgende Tabelle ersetzt:

„Fahrzeugklasse	Bezugsmasse	Grenzwerte		
		Masse des Kohlenmonoxids	Summe der Massen der Kohlenwasserstoffe und Stickoxide	Partikelmasse (1)
	Pr (kg)	L_1 (g/km)	L_2 (g/km)	L_3 (g/km)
M (2)	Alle	3,16	1,13	0,18
N_1 (3)	Pr ≤ 1 250	3,16	1,13	0,18
	1 250 < Pr ≤ 1 700	6,0	1,6	0,22
	1 700 < Pr	8,0	2,0	0,29

(1) Für Kompressionszündungsmotoren.
(2) Siehe Fußnote 2 des Abschnitts 5.3.1.4.
(3) Siehe Fußnote 3 des Abschnitts 5.3.1.4."

15. Nummer 8:

— Abschnitt 8.1 wird gestrichen.

— Nummer 8.2 zweiter Gedankenstrich erhält folgenden Wortlaut:

„— die Vorschriften in Anhang I der Richtlinie 70/220/EWG, in der Fassung der Richtlinie 88/76/EWG für die Fahrzeuge der Klasse M_1 (2), ausgestattet mit Motoren mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 2 Liter,".

— Abschnitt 8.3 erhält folgenden Wortlaut:

„Als Grenzwerte für die Summen der Massen der Kohlenwasserstoffe und Stickoxide und für die Partikelmassen von Fahrzeugen mit Kompressionszündungsmotor mit Direkteinspritzung gelten

— für Fahrzeuge der Klasse M_1 (2) bis zum 1. Juli 1994 für die Betriebserlaubnis und bis zum 31. Dezember 1994 für die Erstzulassung und

— für Fahrzeuge der Klasse N_1 (3) bis zum 1. Oktober 1994 für die Betriebserlaubnis und bis zum 1. Oktober 1995 für die Erstzulassung

die Werte, die sich aus der Multiplikation der Werte L_2 ud L_3 in den Tabellen unter 5.3.1.4 (Betriebserlaubnis) und 7.1.1.1 (Prüfung der Übereinstimmung) mit dem Faktor 1,4 ergeben.

(2) Siehe Fußnote 2 des Abschnitts 5.3.1.4.
(3) Siehe Fußnote 3 des Abschnitts 5.3.1.4."

ANHANG III

16. Nummer 2.3.1:

— Der zweite Absatz wird durch die drei folgenden Absätze ersetzt:

„Für Fahrzeuge der Klasse M (2) mit einer Leistung von bis zu 30 kW und einer Höchstgeschwindigkeit bis 130 km/h wird die Höchstgeschwindigkeit des außerstädtischen Fahrzyklus (Teil 2) bis zum 1. Juli 1994 auf 90 km/h begrenzt.

Für Fahrzeuge der Klasse N_1 (3) mit einem Leistungsgewicht von bis zu 30 kW/t (4) und einer Höchstgeschwindigkeit bis 130 km/h wird die Höchstgeschwindigkeit des außerstädtischen Fahrzyklus (Teil 2) auf 90 km/h bei Fahrzeugen der Klasse I bis zum 1. Januar 1996 und bei Fahrzeugen der Klassen II und III bis zum 1. Januar 1997 begrenzt.

Nach diesen Zeitpunkten sind Fahrzeuge, die die im Fahrzyklus vorgegebenen Beschleunigungs- und Höchstgeschwindigkeitswerte nicht erreichen, so lange mit voll durchgetretenem Gaspedal zu betreiben, bis sie den Bereich der vorgegebenen Fahrkurve wieder erreichen. Die Abweichungen vom Fahrzyklus sind im Prüfbericht festzuhalten.

(2) Siehe Fußnote 2 der Nummer 5.3.1.4 des Anhangs I.
(3) Siehe Fußnote 3 der Nummer 5.3.1.4 des Anhangs I.
(4) Bezogen auf die technisch zulässige Gesamtmasse nach Angabe des Herstellers."

17. Nummer 7.1 erhält folgenden Wortlaut:

„7.1. Probennahme

Die Probennahme beginnt, wie in 6.2.2 festgelegt, zu Beginn des ersten Grundstadtfahrzyklus und endet nach Abschluß der letzten Leerlaufphase des außerstädtischen Fahrzyklus (Teil 2)."

ANHANG IV

18. Nummer 2.2 erhält folgenden Wortlaut:

„2.2. Während der Prüfung muß die Umgebungstemperatur zwischen 293 und 303 K (20 und 30 °C) betragen.

Der Motor wird aufgewärmt, bis alle Temperaturen der Kühl- und Schmiermittel und der Druck der Schmiermittel einen mittleren Wert erreicht haben."

19. Nummer 2.5.2.1 erhält folgenden Wortlaut:

„2.5.2.1. Zunächst ist eine Messung bei der Einstellung vorzunehmen, die den vom Hersteller festgelegten Bedingungen entspricht."

ANHANG V

20. Nummer 2.1 erhält folgenden Wortlaut:

„2.1. Die Prüfung Typ III ist an dem Fahrzeug mit Fremdzündungsmotor durchzuführen, das den Prüfungen Typ I bzw. Typ II unterzogen wurde."

ANHANG IX

21. ABSCHNITT II

Nummer 1.5 wird gestrichen.

RICHTLINIE 93/60/EWG DES RATES

vom 30. Juni 1993

zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr sowie zur Ausdehnung ihres Geltungsbereichs auf frischen Rindersamen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 88/407/EWG (4) sind die tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr festgelegt.

Artikel 4 der genannten Richtlinie beinhaltet vorläufige Maßnahmen für den Handel mit Samen von männlichen Rindern, die serologisch positiv gegen den Erreger der infektiösen Rhinotracheitis des Rindes (IBR) reagiert haben. Diese Anforderungen sollten auf der Grundlage eines Berichts der Kommission überarbeitet werden. In diesem nunmehr vorliegenden Bericht wird gefordert, männliche Rinder, die serologisch positiv reagiert haben, und männliche Rinder, deren Status vor der Impfung in der Besamungsstation unbekannt ist, bis 1998 stufenweise als Samenspender auszusondern, sowie Impfungen in den Stationen künftig zuzulassen. Der genannte Artikel 4 ist daher entsprechend zu ändern.

Seit August 1991 werden in der Gemeinschaft keine routinemäßigen Impfungen gegen Maul- und Klauenseuche mehr vorgenommen. Die Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG sind daher entsprechend dieser Entwicklung zu ändern. Aus diesem Grunde kann der Handel mit frischem Rindersamen künftig ebenfalls im Rahmen harmonisierter Bestimmungen stattfinden.

Es ist angebracht, die genannte Richtlinie in weiteren Punkten zu ändern, um bestimmte Probleme zu klären und dem technischen Fortschritt, insbesondere bei der Behandlung von männlichen Rindern gegen Leptospirose, Rechnung zu tragen sowie die Bestimmungen über Brucellose, Tuberkulose und Leukose mit denjenigen der Richtlinie 64/432/EWG (5) in Einklang zu bringen.

Für Änderungen der Anhänge sollte ein Verfahren vorgesehen werden, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Veterinärausschuß gewährleistet —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 88/407/EWG wird wie folgt geändert:

1. Im Titel und in Artikel 1 wird das Wort „gefrorenem" gestrichen.

2. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet des Absatzes 2 lassen die Mitgliedstaaten Samen von männlichen Rindern zu, die einen negativen Befund beim Serumneutralisationstest oder beim ELISA-Test auf infektiöse Rhinotracheitis des Rindes oder infektiösen Bläschenausschlag des Rindes oder einen positiven Befund nach einer gemäß dieser Richtlinie erfolgten Impfung zeigen.

Die Mitgliedstaaten können bis zum 31. Dezember 1998 Samen von männlichen Rindern zulassen, die einen positiven Befund beim Serumneutralisationstest oder beim ELISA-Test auf infektiöse Rhinotracheitis des Rindes oder infektiösen Bläschenausschlag des Rindes zeigen und nicht gemäß dieser Richtlinie geimpft worden sind.

In diesem Fall muß jede Samensendung einem Inokulationstest am lebenden Tier und/oder einem Virusnachweistest unterworfen werden.

Dieses Erfordernis gilt nicht für den Samen von Tieren, die vor der ersten Routineimpfung in der Besamungsstation einen negativen Befund bei den in Unterabsatz 1 bezeichneten Tests gezeigt haben. Bei Samen

(1) ABl. Nr. C 324 vom 10. 12. 1992, S. 13.
(2) ABl. Nr. C 72 vom 15. 3. 1993, S. 153.
(3) ABl. Nr. C 108 vom 19. 4. 1993, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S. 10. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/425/EWG (ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29).
(5) Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64). Zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/102/EWG (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 32).

von Tieren, die im Anschluß an das Auftreten eines IBR-Herdes einer Sofortimpfung unterzogen wurden, ist jedoch ein Virusnachweistest durchzuführen.

Diese Tests können aufgrund bilateraler Vereinbarung entweder im Entnahmeland oder im Bestimmungsland durchgeführt werden.

In diesem Fall müssen mindestens 10 % des Samens jeder Entnahme (mindestens jedoch fünf Portionen) einem Test unterzogen werden.

Die Protokolle für die Tests gemäß diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt."

3. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten dürfen die Zulassung von Samen von männlichen Rindern, die gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurden, nicht verweigern. Stammt der Samen jedoch von einem männlichen Rind, das in der Zeitspanne von zwölf Monaten vor der Entnahme gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden ist, so sind 5 % jeder für einen anderen Mitgliedstaat bestimmten Entnahme (mindestens aber fünf Portionen) in einem Laboratorium des Bestimmungsmitgliedstaates oder in einem von diesem bezeichneten Laboratorium einem Virusnachweistest auf Maul- und Klauenseuche zu unterziehen, bei dem sich ein negativer Befund ergeben muß."

4. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Die Vorschriften der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (*) gelten insbesondere für die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Kontrollen und die Folge- und Schutzmaßnahmen.

(*) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13)."

5. Die Artikel 13 und 14 werden gestrichen.

6. In Anhang A Kapitel II Buchstabe f) Ziffer i) wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

„darüber hinaus dürfen in zugelassenen Stationen gefrorene Embryonen gelagert werden, sofern

— diese Lagerung der Genehmigung durch die zuständige Behörde unterliegt,

— die Embryonen den Anforderungen der Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern oder ihrer Einfuhr aus Drittländern (*) genügen,

— die Embryonen in den zugelassenen Samenlagerungseinheiten in gesonderten Lagergefäßen aufbewahrt werden.

(*) ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1989, S. 1. Geändert durch die Richtlinie 90/425/EWG (ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29)."

7. Anhang A Kapitel II Buchstabe f) Ziffer vii) erhält folgende Fassung:

„vii) jede Einzeldosis Samen deutlich so gekennzeichnet wird, daß Entnahmetag, Rasse und Identität des Spendertieres sowie der Name der Besamungsstation und der serologische Status des Spendertieres in bezug auf die infektiöse Rhinotracheitis und den infektiösen Bläschenausschlag des Rindes gegebenenfalls über einen Code leicht zu entnehmen sind; die Kennzeichen und das Modell dieser Markierung werden nach dem Verfahren des Artikels 19 festgelegt."

8. Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) vor ihrer Aufnahme in die unter Buchstabe a) beschriebenen Räumlichkeiten Beständen angehört haben, die gemäß der Richtlinie 64/432/EWG amtlich anerkannt tuberkulosefrei und amtlich anerkannt brucellosefrei sind. Die Tiere dürfen sich vorher nicht in einem oder mehreren Beständen mit geringerem Gesundheitsstatus aufgehalten haben."

9. Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„aus einem Viehbestand stammen, der frei von enzootischer Rinderleukose gemäß der Definition in der Richtlinie 64/432/EWG ist, oder von Muttertieren abstammen, die nach dem Absetzen einem Agargel-Immundiffusionstest gemäß Anlage G der Richtlinie 64/432/EWG mit negativem Befund unterzogen worden sind. Bei Tieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, gilt die Empfängerkuh als Muttertier."

10. Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d) Ziffer ii) erhält folgende Fassung:

„ii) einem Serumagglutinationstest nach dem Verfahren der Anlage C der Richtlinie 64/432/EWG, wobei der Brucellosegehalt unter 30 internationalen Einheiten (IE) je Milliliter liegen muß oder einer Komplementbindungsreaktion, wobei der -

Brucellosegehalt unter 20 EWG-Einheiten je Milliliter (20 ICFT-Einheiten) liegen muß;"

11. Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe e) Ziffer i) erhält folgende Fassung:

„i) einem Serumagglutinationstest nach dem Verfahren der Anlage C der Richtlinie 64/432/EWG, wobei der Brucellosegehalt unter 30 internationalen Einheiten (IE) je Milliliter liegen muß oder einer Komplementbindungsreaktion, wobei der Brucellosegehalt unter 20 EWG-Einheiten je Milliliter (20 ICFT-Einheiten) liegen muß;"

12. In Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe e) letzter Satz werden die Worte „und müssen einer Behandlung gegen Leptospirose durch zwei Injektionen von Streptomyzin im Abstand von 14 Tagen (25 mg je kg Lebendgewicht) unterzogen worden sein;" gestrichen.

13. In Anhang B Kapitel I wird folgende Nummer hinzugefügt:

„6 Jedoch können die Mitgliedstaaten bis zum 1. Juli 1995 in den zugelassenen Besamungsstationen Rinder aus brucellosefreien Beständen zulassen. In diesem Fall müssen die Tiere während des vorgenannten Zeitraums einer Komplementbindungsreaktion im Sinne der Nummer 1 Buchstabe d) Ziffer ii) und Buchstabe e) Ziffer i) unterzogen werden, wobei der Brucellosegehalt unter 20 EWG-Einheiten je Milliliter (20 ICFT-Einheiten) liegen muß."

14. Anhang B Kapitel II Nummer 1 Ziffer ii) erhält folgende Fassung:

„ii) einem gemäß dem Verfahren der Anlage C der Richtlinie 64/432/EWG durchgeführten Serumagglutinationstest auf Brucellose, wobei der Brucellosegehalt unter 30 internationalen Einheiten je Millimeter liegt oder einer Komplementbindungsreaktion, wobei der Brucellosegehalt unter 20 EWG-Einheiten je Millimeter (20 ICFT-Einheiten) liegen muß;"

15. Anhang B Kapitel II Nummer 1 Ziffer iii) erhält folgende Fassung:

„iii) einem gemäß dem Verfahren der Anlage G der Richtlinie 64/432/EWG durchgeführten Test auf enzootische Rinderleukose mit negativem Befund;".

16. In Anhang B Kapitel II Nummer 1 Ziffer iv) werden die Worte „Bis zum 31. Dezember 1992 gilt jedoch folgendes:" ersetzt durch die Worte: „Es gilt jedoch folgendes:".

17. Anhang B Kapitel II Nummer 3 Absatz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„Jedoch brauchen die Bestimmungen nicht auf männliche Rinder mit positivem serologischen Befund angewandt zu werden, die vor ihrer gemäß dieser Richtlinie in der Besamungsstation vorgenommenen ersten Impfung bei einem Serumneutralisationstest oder ELISA-Test auf infektiöse Rhinotracheitis oder infektiösen Bläschenausschlag des Rindes einen negativen Befund gezeigt haben.

Die in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten männlichen Rinder mit serologisch positivem Befund, deren Samen gemäß den Bestimmungen betreffend den Handel mit Samen solcher Rinder zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassen werden kann, sind zu isolieren."

18. Anhang C Nummer 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) i) in der Zeitspanne von zwölf Monaten vor der Entnahme nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurden oder

ii) in der Zeitspanne von zwölf Monaten vor der Entnahme gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurden; in diesem Fall sind 5% (mindestens aber fünf Portionen) jeder Entnahme einem Virusnachweistest auf Maul- und Klauenseuche mit negativem Befund zu unterziehen,".

19. Anhang C Nummer 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) im Falle der Entnahme von frischem Samen mindestens dreißig Tage unmittelbar vor der Entnahme ununterbrochen auf einer zugelassenen Besamungsstation gehalten worden sind;".

20. In Anhang C Nummer 1 erhalten die Buchstaben f) und g) folgende Fassung:

„f) in Besamungsstationen gehalten werden, in denen mindestens in den drei Monaten vor der Entnahme und bis dreißig Tage nach der Entnahme oder — wenn es sich um frischen Samen handelt — bis zum Versandtag keine Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist und die in einer Zone mit einem Radius von 10 km liegen, in der seit mindestens dreißig Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;

g) in Besamungsstationen gehalten worden sind, in denen in den dreißig Tagen vor der Entnahme bis dreißig Tage nach der Entnahme oder — wenn es sich um frischen Samen handelt — bis zum Versandtag keine gemäß Anlage E der Richtlinie 64/432/EWG anzeigepflichtige Rinderkrankheit aufgetreten ist."

21. Anhang C Nummer 3 Ziffer i) erhält folgende Fassung:

„i) vor dem Versand mindestens 30 Tage lang unter zugelassenen Bedingungen gelagert. Diese Anforderung gilt nicht für frischen Samen;".

22. In Anhang D Abschnitt IV Nummer 4 Ziffer iii) wird das Wort „Sendung" durch das Wort „Entnahme" ersetzt.

23. Anhang D Abschnitt IV Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Der vorstehend bezeichnete Samen wurde männlichen Rindern entnommen,

i) die in den zwölf Monaten vor der Entnahme (1) nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurden oder

ii) die in den zwölf Monaten vor der Entnahme gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurden; in diesem Fall sind 5 % jeder für den Handel bestimmten Entnahme (mindestens aber fünf Portionen) einem Virusnachweistest auf Maul- und Klauenseuche im Laboratorium .... (2) mit negativem Befund unterzogen worden."

24. In Anhang D Abschnitt IV wird folgende Nummer angefügt:

„6. Der Samen wurde vor dem Versand mindestens 30 Tage unter zugelassenen Bedingungen gelagert (3)."

25. In Anhang D Fußnote 2 werden die Worte „Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2" durch die Worte „Artikel 4" ersetzt.

26. In Anhang D wird folgende Fußnote angefügt:

„ (3) Kann für frischen Samen entfallen."

Artikel 2

Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem 1. Januar 1998 einen Bericht über diese Richtlinie unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse und der technischen und wissenschaftlichen Entwicklung insbesondere im Bereich der Bekämpfung und Tilgung von Krankheiten; dem Bericht werden gegebenenfalls geeignete Vorschläge beigefügt. Der Rat befindet bis zum 30. Juni 1998 mit qualifizierter Mehrheit über diese Vorschläge.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie vor dem 1. Juli 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn diese Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bericht erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. BERGSTEIN